



Förderrichtlinien des Marktes Irsee über die Durchführung von Maßnahmen im kommunalen Förderprogramm „Erhaltung und Gestaltung historischer Bausubstanz“

§ 1

Förderzweck

Mit dem kommunalen Förderprogramm soll der Erhalt historischer Bürger- und Bauernhäuser unterstützt werden, da sie einen wesentlichen kulturellen Beitrag zum äußeren Erscheinungsbild des Marktes leisten und dieses Potential für kommende Generationen erhalten werden soll. Dem Markt ist bewusst, dass die Sicherung und die gebäudegerechte Gestaltung dieser Substanz erhöhte Aufwendungen erfordern, die von den betroffenen Eigentümern auch zum Wohle der Allgemeinheit investiert werden. Um diese Mehraufwendungen abzumildern werden nach Prüfung der jeweiligen Fördertatbestände prozentuale Zuschüsse auf die vereinbarten und nachgewiesenen Investitionskosten gewährt. Die Höhe der Prozentpunkte richtet sich dabei jeweils nach den jeweiligen fachlichen Gegebenheiten.

§ 2

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann höchstens 45.000 € netto je Anwesen betragen und wird im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

§ 3

Förderkriterien

In den Genuss der Fördermittel können nur Gebäude kommen, die in der bayerischen Denkmalliste eingetragen sind oder der gemeindlichen Erhaltungssatzung unterliegen. Ferner kommen nur Gebäude in Betracht, die entweder einen sehr schlechten technischen Zustand aufweisen oder bei denen wesentliche Gestaltungsmängel vorliegen, also nur für Häuser, bei denen Handlungsbedarf für grundlegende Renovierungs- oder Restaurierungsmaßnahmen besteht.

§ 4

Förderunterlagen

Zur Beantragung der Fördermittel muss ein mit dem Markt abgestimmtes Nutzungs- und Maßnahmenkonzept vorliegen. Zur Beantragung sind geeignete, vollständige Handwerkerangebote oder eine fachlich fundierte Kostenschätzung eines denkmal erfahrenen Architekten vorzulegen. Bei Bedarf sind Befunduntersuchungen in Auftrag zu geben und vorzulegen.

§ 5

Förderfähigkeit

Grundsätzlich förderfähig sind statische Maßnahmen und substanzerhaltende Maßnahmen (bis zu 30 %) und Maßnahmen für Fassadengestaltung (bis zu 70 %), sowie Sicherungsmaßnahmen im Falle von Ersatzvornahmen, die dem Schutz vor Verschlechterung dienen (bis zu 85 %). Kosten für Befunduntersuchungen und Bauforschung sind ebenfalls prozentual erstattungsfähig. Nicht förderfähig sind Maßnahmen für Innenausbau und Haustechnik sowie Außenanlagen und Baunebenkosten. Ein im Zuge der vertragsgegenständlichen Renovierung oder Instandsetzung einmalig gewährter Denkmalzuschuss ist von der festgestellten Fördersumme in Abzug zu bringen.

§ 6

Vertrag über die Durchführung einer Maßnahme

Für jede Maßnahme ist ein Vertrag nach im Anhang beigefügtem Muster abzuschließen. Entsprechend dem Vertrag wird nach Abschluss der Maßnahme der Verwendungsnachweis geprüft und der auszahlende Zuschuss festgesetzt.

§ 7

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuschussmittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausbezahlung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 8

Bindefrist

Nach Abschluss der Maßnahme ist das Gebäude mindestens sieben Jahre entsprechend dem vorgelegten Konzept zu nutzen und Instand zu halten. Bei Änderungen ist das Einverständnis des Marktes einzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Irsee, den

Lieb, 1. Bürgermeister

